

§3

Ist eine Zollschuld gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, die die Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht hat.

Ferner sind nach den geltenden Vorschriften zur Erfüllung dieser Zollschuld gesamtschuldnerisch verpflichtet:

- a) Personen, die an diesem vorschriftswidrigen Verbringen beteiligt waren, sowie Personen, die die betreffende Ware erworben haben oder im Besitz hatten, obwohl sie wußten oder wissen mußten, daß es sich um vorschriftswidrig verbrachte Ware handelt;
- b) alle weiteren Personen, die für dieses vorschriftswidrige Verbringen verantwortlich sind.

§4

(1) Ist eine Zollschuld gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, die die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen hat.

Ferner sind nach den geltenden Vorschriften zur Erfüllung dieser Zollschuld gesamtschuldnerisch verpflichtet:

- a) Personen, die an der Entziehung aus zollamtlicher Überwachung beteiligt waren, sowie Personen, die die betreffende Ware erworben haben oder im Besitz hatten;
- b) alle weiteren Personen, die für diese Entziehung verantwortlich sind.

(2) Ferner ist die Person gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Zollschuld verpflichtet, die die Verpflichtungen einzuhalten hat, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung einer eingangsabgabepflichtigen Ware oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das diese Ware übergeführt worden ist, ergeben.

§5

Ist eine Zollschuld gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so ist entweder die Person zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtet, die die Verpflichtungen einzuhalten hat, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung einer eingangsabgabepflichtigen Ware oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Ware übergeführt worden ist, ergeben, oder aber die Person, die die Bedingungen für die Überführung der Ware in dieses Verfahren zu erfüllen hat.

§6

Ist eine Zollschuld gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, die die Pflichten zu erfüllen hat, die sich ergeben, wenn eine Ware unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird oder die die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Befreiung zu erfüllen hat.

§7

(1) Ist eine Zollschuld gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Zollschuld entstanden und ist für die betreffende Ware eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, in deren Namen die Anmeldung abgegeben wurde.

Wurde jedoch die Zollanmeldung in fremdem Namen von einer Person abgegeben, die dazu keine Vertretungsmacht hatte, so ist allein diese Person zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtet².

(2) Wurde für die betreffende Ware keine Ausfuhranmeldung abgegeben, so ist zur Erfüllung der Zollschuld die Person verpflichtet, die die Ware vorschriftswidrig aus dem Zollgebiet ausgeführt hat.

Ferner sind nach den geltenden Vorschriften auch zur Erfüllung der Zollschuld gesamtschuldnerisch verpflichtet:

- a) Personen, die an der vorschriftswidrigen Ausfuhr der Ware beteiligt waren;
- b) alle weiteren Personen, die für diese vorschriftswidrige Ausfuhr verantwortlich sind.

§8

Ist eine Zollschuld gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so wird die zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtete Person nach § 7 Absatz 1 bestimmt.

Schlußbestimmungen

§9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

• de Mairière
Ministerpräsident
Dr. R o m b e r g
Minister der Finanzen

Verordnung

über die Nacherhebung von noch nicht
vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder
Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren
angemeldet worden sind, das die Verpflichtung
zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet
vom 4. Juli 1990

§1

(1) Diese Verordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden vom Abgabenschuldner aus irgendeinem Grunde noch nicht angeforderte Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für solche Waren nacherheben können, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben einschließt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Eingangsabgaben: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen;
- b) Ausfuhrabgaben: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben;
- c) buchmäßige Erfassung: Der Verwaltungsakt, mit dem die von den zuständigen Behörden zu erhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ordnungsgemäß festgesetzt werden;
- d) Zollschuld: Die Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für eingangs- oder ausfuhrabgabepflichtige Waren zu entrichten.

§2

(1) Stellen die zuständigen Behörden fest, daß die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, vom Abgabenschuldner ganz oder teilweise nicht angefordert worden sind, so fordern sie die nicht erhobenen Abgaben nach.